

Bericht und Antrag  
des Regierungsrats  
an den Landrat

---

29. Oktober 2024

**Nr. 2024-683 R-750-11 Bericht und Antrag zur Änderung der Gewässernutzungsverordnung (GNV);  
Definition der wesentlichen Konzessionsänderungen**

**I. Zusammenfassung**

*In Zusammenhang mit den laufenden Bestrebungen, die Reusskaskade zu optimieren, zeigt sich, dass bei der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) ein Anpassungsbedarf besteht. Dabei soll Artikel 7 GNV mit der Definition des Ausdrucks «wesentliche Konzessionsänderungen» ergänzt und in Artikel 9 sollen die einzureichenden Unterlagen für eine Restwertanerkennung für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen präzisiert werden.*

*Mit der beantragten Änderung der Gewässernutzungsverordnung werden Änderungen an Anlagen als wesentlich oder unwesentlich klar bestimmt. Dies dient als Entscheidungsgrundlage, ob eine Zusatzkonzession ausreicht oder eine Neukonzessionierung angegangen werden muss. Zusätzlich wird das Verfahren der Restwertanerkennung um die Offenlegung der Anlagenbuchhaltung ergänzt.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i> .....	1
II.	Ausführlicher Bericht .....	3
1.	Ausgangslage .....	3
2.	Allgemeines .....	4
2.1.	Rechtliches.....	4
2.2.	Neue Konzession oder Zusatzkonzession .....	5
3.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	6
3.1.	Zum Verfahren.....	6
3.2.	Zu den Stellungnahmen im Einzelnen .....	7
3.3.	Berücksichtigung der Anliegen .....	8
3.4.	Folgende Anliegen blieben im Gesetz unberücksichtigt: .....	9
4.	Erläuterungen zu den Bestimmungen.....	9
4.1.	Zu Artikel 2a <sup>bis</sup> .....	9
4.2.	Zu Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe d .....	10
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen .....	11
6.	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	11
III.	Antrag.....	11

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Am 18. August 2020 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, einen Runden Tisch Wasserkraft einberufen. Dies mit dem Ziel, ein gemeinsames Grundverständnis für die Herausforderungen der Wasserkraft vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050, dem Klimaziel Netto-Null, der Versorgungssicherheit und dem Erhalt der Biodiversität zu finden.

Der Runde Tisch hat 15 Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die nach heutigem Kenntnisstand energetisch am vielversprechendsten sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Ihre Realisierung würde eine saisonale Speicherproduktion im Umfang von 2 Terawattstunden bis ins Jahr 2040 erreichen. Mit der Annahme des Stromgesetzes vom 9. Juni 2024 wurden diese 15 «Roundtable»-Projekte plus ein weiteres Projekt in das Bundesgesetz aufgenommen (Mantelerlass).

Darunter befindet sich die Reusskaskade mit den Kraftwerken in Göschenen, Wassen und Amsteg. Die Wasserrechtskonzessionen laufen in der Reusskaskade Ende 2043 aus. Die Kraftwerke in Amsteg und Wassen werden von der SBB betrieben. Das Kraftwerk Göschenen mit dem Staudamm in der Göscheneralp ist ein Partnerwerk im Eigentum von SBB, CKW und Kanton Uri. Energetisch wird es von der SBB und der CKW bewirtschaftet.

In der Reusskaskade sind aktuell zwei Projekte in Planung. Beim Kraftwerk Göschenen ist in der Göscheneralp eine Staudammerhöhung um 15 Meter in Projektierung, die eine grössere saisonale Umlagerung bewirken soll. Beim Kraftwerk Wassen, das derzeit ein Nadelöhr in der Reusskaskade darstellt, geht es um einen Ausbau mit dem Ziel, das zur Verfügung stehende Wasser besser zur Stromproduktion nutzen zu können und das Schwall/Sunk-Problem in Göschenen zu lösen. Diese Massnahmen bringen einerseits eine jährliche Produktionsverlagerung in das Winterhalbjahr von zirka 34 Gigawattstunden, andererseits eine zusätzliche Mehrproduktion in der gesamten Reusskaskade um rund 50 Gigawattstunden.

Die Projekte werden durch den Bund mit bis zu 60 Prozent finanziell gefördert. Zudem entsteht durch sie ein immenser Mehrwert in der Reusskaskade. Kanton und die Korporationen befürworten daher eine rasche Umsetzung dieser Vorhaben in der Reusskaskade.

Eine Bedingung für die Umsetzung sind Restwertvereinbarungen (Investitionssicherheit) der Projekte. Aufgrund des geschaffenen Mehrwerts können diese aus Sicht des Kantons angegangen werden. Es liegt im Interesse des Kantons Uri, dass die Kraftwerkenanlagen an den Urner Gewässern gut unterhalten, jeweils dem neuesten Stand der Technik angepasst und allenfalls auch erweitert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kanton Uri den Heimfall der Anlagen plant. Im Unterschied zu reinen Unterhaltsarbeiten sowie zu Investitionen, die lediglich den betriebsfähigen Zustand erhalten, können für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen Restwertvereinbarungen abgeschlossen werden. Artikel 67 Absatz 4 (Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) sieht entsprechend vor, dass der Konzessionsgeber den Restwert von Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen beim Heimfall

dem Konzessionär vergütet, sofern sie nicht mehr bis zum Ende der Konzession abgeschrieben werden können. Die Vergütung entspricht dabei höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung. Eine Bedingung für die Abgeltung ist, dass die Investitionen vorgängig vom Konzessionsgeber genehmigt und anerkannt worden sind. Dies wird im Rahmen einer Restwertvereinbarung festgehalten. Darin wird weiter festgelegt, welche Vergütung dem Konzessionsnehmer beim Ablauf der Konzession zusteht. Die Abgeltung des Restwerts erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt des Heimfalls. Offen ist, in welcher Form diese Abgeltung geleistet werden muss. Wird die neue Konzession wieder dem bisherigen Konzessionär verliehen, verbleibt die Anlage in dessen Eigentum und eine Abgeltung entfällt. Verleiht der Kanton die Konzession einem Dritten, werden die Anlagen und somit auch deren Restwert dem neuen Konzessionär übertragen. Einzig wenn der Kanton ein Kraftwerk selbst nutzen und betreiben will, ist eine direkte Abgeltung durch den Kanton in finanzieller Form notwendig.

Um Planungssicherheit zu erreichen, braucht es eine Anpassung der Gewässernutzungsverordnung. Die Verordnung soll definieren, wann es sich um eine wesentliche oder eine unwesentliche Änderung in der laufenden Konzession handelt. Eine Neukonzessionierung knapp 20 Jahre vor Ablauf der bestehenden Konzession kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage, da damit zusätzliche Auflagen (z. B. höhere Restwassermengen) anfallen würden. Im Weiteren ist man am «goldenen Ende» der Konzession angelangt und produziert den Strom zu günstigen Konditionen, da die Anlagen weitgehend abgeschrieben sind.

In Anlehnung an Artikel 12 Absatz 2 Wassernutzungsgesetz des Kantons Bern (WNG; BSG 752.41) wird deshalb vorgeschlagen, die GNV um eine Bestimmung zur Frage der Wesentlichkeit zu ergänzen. Im WNG wird unterschieden, ob Neu- oder Umbauten von Anlagenteilen wesentlich oder unwesentlich sind und dementsprechend eine Neukonzessionierung nötig wird oder eine Zusatzkonzession erteilt werden kann. Als wesentliche Änderung werden im WNG dabei die Nutzung eines anderen Gewässers, die Erhöhung der konzidierten Wassermenge um 10 Prozent, die Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe um 5 Prozent, die Kombination aus Erhöhung der Wassermenge und Bruttofallhöhe oder die Änderung der Nutzungsart taxiert. Gleiches soll für die GNV übernommen werden.

Der Konzessionär, der im Hinblick auf den Heimfall für eine Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestition eine Restwertanerkennung erreichen will, hat der zuständigen Direktion ein schriftliches Gesuch um Restwertanerkennung einzureichen. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden in Artikel 9a Absatz 2 GNV aufgeführt. Im Hinblick auf den Heimfall der Kraftwerke ist für den Konzessionsgeber wichtig zu wissen, welche Anlagewerte am Ende der Konzession übernommen werden und welche Entschädigungen dabei zu entrichten sind (durch den Konzessionsgeber anerkannte Restwerte bei nassen Teilen sowie billige Entschädigung bei trockenen Teilen). Deshalb ist vorgesehen, die Aufzählung in Artikel 9a Absatz 2 GNV dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich eine vollständige Anlagebuchhaltung eingereicht werden muss.

## **2. Allgemeines**

### **2.1. Rechtliches**

Artikel 43 WRG bestimmt, dass die Konzession dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsakts ein wohlerworbenes Recht auf Benutzung des Gewässers verschafft (Abs. 1), das nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden darf (Abs. 2). Dieses Recht ist grundsätzlich auch gegen nachträgliche Verschlechterungen der Rechtslage geschützt. Dementsprechend kommen die Restwasservorschriften der Artikel 29 ff. des Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) auf vorbestehende Wassernutzungsrechte nicht ohne Weiteres zur Anwendung. Vielmehr bestimmt Artikel 80 GSchG, dass Restwassersanierungen zulässig und geboten sind, soweit hierdurch nicht in die Substanz der bestehenden wohlerworbenen Rechte eingegriffen wird (Abs. 1); weitergehende Massnahmen bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und sind entschädigungspflichtig (Abs. 2).

Nach Ablauf einer Konzession müssen Wasserentnahmen neu konzessioniert werden und haben daher vollumfänglich den Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzrechts zu entsprechen (BGE 120 Ib 233 E. 3b S. 237 mit Hinweisen). Gleiches gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wenn eine noch laufende Konzession so wesentlich geändert wird, dass dies materiell der Erteilung einer neuen Konzession gleichkommt (grundlegend BGE 119 Ib 254 [Curciosa] E. 5b S. 269 f.). Dies wird bei wesentlichen Änderungen von Art und Umfang der Wassernutzung angenommen.

Besteht die Änderung der Anlage in einem nur unwesentlichen Umfang, so wird die laufende Konzession nicht angetastet. Dem Betreiber wird eine Zusatzkonzession erteilt, die ihm während der laufenden Konzessionsdauer eine Nutzungserweiterung ermöglicht. Nutzungserweiterungen können beispielsweise die Erschliessung neuer Wasserfassungen, die Erhöhung des Gefälles, die Überleitung von Wasser von einer in eine andere Talschaft oder aber der Verzicht von Wasseraustausch, das Pumpen von Wasser und die veränderte saisonale Nutzung sein.

Gewisse kantonale Wassernutzungsgesetze regeln ausdrücklich, wann eine wesentliche Änderung einer Konzession anzunehmen ist (z. B. Art. 12 Abs. 2 des Berner Wassernutzungsgesetzes). In der Gewässernutzungsgesetzgebung des Kantons Uri fehlt eine solche Regelung bislang. Diese Lücke wird mit der vorliegenden Revision der Gewässernutzungsverordnung geschlossen.

Zugleich wird im Hinblick auf den bevorstehenden Heimfall von Kraftwerken festgelegt, dass eine vollständige Anlagebuchhaltung eingereicht werden muss. Denn es ist für den Konzessionsgeber wichtig zu wissen, welche Anlagewerte am Ende der Konzession übernommen werden und welche Entschädigungen dabei zu entrichten sind.

## **2.2. Neue Konzession oder Zusatzkonzession**

Wasserrechtskonzessionen können für bis zu 80 Jahre erteilt werden, was dem Konzessionär die Amortisation seiner hohen Investitionen ermöglicht. Der Umfang des Wassernutzungsrechts ist in der Konzession definiert. Werden Anlagen ausgebaut oder erweitert, erfordert dies in der Regel eine Erweiterung des bestehenden Nutzungsrechts und damit eine Anpassung der bestehenden Konzession.

Konzessionsanpassungen sind inhaltlich wesentliche oder nicht wesentlich, Änderungen einer Kon-

zession während der Konzessionsdauer (Caviezel, Wasserrechtskonzessionen, 92 f.). Ist die «Konzessionsanpassung» einer bestehenden Konzession so wesentlich, dass sie materiell der Erteilung einer neuen Konzession gleichkommt, muss sie den Erfordernissen einer neuen Konzession entsprechen. Damit steht fest, dass grundsätzlich die geltenden Gesetze, auch Artikel 29 ff. GSchG, einzuhalten sind (BGE 119 Ib 254, 269 f., E. 5b). Eine wesentliche Konzessionsänderung wird dann angenommen, wenn hinsichtlich Art und Umfang der verliehenen Nutzungsrechte (Art. 54 Bst. b WRG) substantielle Anpassungen vorgenommen werden, da solche Änderungen regelmässig Auswirkungen auf die Umwelt haben (Caviezel, Wasserrechtskonzessionen, 92 f.).

Konzessionen können nicht kurzfristig angepasst werden, da diese Verfahren sehr lange dauern. Bei jeder Veränderung der Anlage, die nicht durch die bestehende Konzession abgedeckt ist, muss die konzederende Behörde prüfen, ob lediglich ein Teil der Konzession modifiziert werden kann (durch eine Zusatzkonzession) oder ob eine Konzessionserneuerung für die gesamte Anlage erfolgen muss. In der Praxis werden sowohl auf Bundesebene (für internationale Anlagen) wie auch auf kantonaler Ebene Zusatzkonzessionen erteilt.

Mit der Erteilung einer Zusatzkonzession wird dem Betreiber während der laufenden Konzessionsdauer eine Nutzungserweiterung ermöglicht. Nutzungserweiterungen können beispielsweise die Erschliessung neuer Wasserfassungen, die Erhöhung des Gefälles, die Überleitung von Wasser von einer in eine andere Talschaft oder aber der Verzicht von Wasseraustausch, das Pumpen von Wasser und die veränderte saisonale Nutzung sein.

Der Kanton ist in der Regelung, was wesentlich und was unwesentlich ist, nicht frei. Die Nutzungserweiterung darf die massgebliche Schwelle der Wesentlichkeit nicht überschreiten. Wird diese Schwelle überschritten, braucht es eine Konzessionserneuerung, bei der die aktuell geltenden Gesetze (Umweltschutzgesetz [SR 814.01], Gewässerschutzgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.0], Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [SR 451]) auf die gesamte Anlage anzuwenden sind. Dies kann - beispielsweise durch die notwendige Anpassung der gesamten Anlage an die aktuellen Restwasserbestimmungen - zu einer wesentlichen Produktionseinbusse und zu einer finanziellen Belastung für den Betreiber führen. Eine wesentliche Änderung wurde etwa im Fall Curciusa bejaht, weil unter anderem die Speicherung des Wassers in einem Stausee mit mehr als doppeltem Inhalt, die überwiegende Nutzung des Wassers im Winter statt im Sommer, die Erhöhung des nutzbaren Gefälles um 7 Prozent und eine unterirdische statt einer oberirdischen Zentrale vorgesehen waren.

Das kantonale Recht kann folglich Kriterien zur Regelung der Wesentlichkeit vorgeben. Diese gelten aber nicht absolut, sondern gelten eben nur als Regel, wobei es im Einzelfall eine Beurteilung der damit einhergehenden Auswirkungen insgesamt braucht.

### **3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

#### **3.1. Zum Verfahren**

Ende Juni 2024 eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur entworfenen Teilrevision der GNV und beauftragte die Baudirektion mit der Durchführung. Zur Stellungnahme eingeladen

wurden die Urner Gemeinden, die im Landrat vertretenen Parteien, die Jungparteien und die Elektrizitätswerke Altdorf, Ursern und Göschenen sowie die Gemeindewerke Erstfeld, die SBB AG, CKW AG und der Urner Umweltrat. Insgesamt wurden rund 40 Organisationen zur Vernehmlassung angeschrieben.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 26. September 2024. Innert dieser Frist liessen sich insgesamt 31 Organisationen zum Entwurf vernehmen. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ist insgesamt positiv ausgefallen.

Interessengruppe	Anzahl	Wer
Einwohnergemeinden	17	Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Schatt-dorf, Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen,
Korporationen	2	Korporation Uri und Ursern
Politische Parteien	6	SVP, Grüne, SP, CVP, GLP, FDP
Elektrizitätsversorgungs- und Kraftwerkunternehmen	6	SBB, CKW, EWA, GWE, EWU, EWG

### 3.2. Zu den Stellungnahmen im Einzelnen

Alle Teilnehmenden anerkennen den Handlungsbedarf und heissen die Teilrevision ausdrücklich gut. Der Bedarf für eine Regelung auf kantonaler Verordnungsstufe, was als wesentliche Konzessionsänderung gelten soll, ist unbestritten.

Praktisch alle Teilnehmenden brachten Bemerkungen an. Diese betrafen fast ausschliesslich die Schwellenwerte, ab wann eine Änderung als wesentlich gelten soll. Vor allem seitens der Energiewirtschaft wurde der Wunsch geäussert, die Grenze zwischen wesentlicher und unwesentlicher Änderung einer Konzession zugunsten der Unwesentlichkeit zu verschieben. Dies insbesondere mit Blick auf die angestrebte optimale Ausnutzung der Wasserkraft und schlankere Verfahren. Als Kontrapunkt dazu wurde seitens gewisser Parteien gefordert, dass die verordneten Schwellenwerte nicht nur «in der Regel», sondern generell greifen sollen.

Beide Begehren verkennen, dass der Kanton nicht frei ist darin, was er als wesentliche oder unwesentliche Änderung taxiert. Wie bereits oben unter Ziffer 2.2 ausgeführt, darf die Nutzererweiterung die massgebliche Schwelle der Wesentlichkeit nicht überschreiten. Wird diese Schwelle überschritten, braucht es eine Konzessionserneuerung, bei der die aktuell geltenden Gesetze (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) auf die gesamte Anlage anzuwenden sind. Trotz Schwellenwerten im kantonalen Recht ist letztlich die Beurteilung im konkreten Einzelfall entscheidend, wobei die gesetzlichen Kriterien als wertvolle Handlungsanleitung dienen. Die Kriterien gelten aber weder abschliessend noch absolut.

Eine wesentliche Konzessionsänderung wird dann angenommen, wenn hinsichtlich Art und Umfang

der verliehenen Nutzungsrechte (Art. 54 Bst. b WRG) substanzielle Anpassungen vorgenommen werden, da solche Änderungen regelmässig Auswirkungen auf die Umwelt haben (Caviezel, Wasserrechtskonzessionen, 92 f.). Im Einzelfall kann die Beurteilung, ob eine wesentliche oder eine nicht wesentliche Konzessionsänderung vorliegt, schwierig sein. Dabei ist die Auslegung der bestehenden Konzessionen von entscheidender Bedeutung (VGer BE, Urteil vom 3. April 2008 [Grimsel], E. 4.7, in: BVR 2009 341). In seinem Entscheid BGE 119 Ib 254 vom 23. Juni 1993 (in Sachen Saison-Speicherkraftwerk Curciusa-Spina) bejahte das Bundesgericht eine wesentliche Änderung, weil unter anderem die Speicherung des Wassers in einem Stausee mit mehr als doppeltem Inhalt, die überwiegende Nutzung des Wassers im Winter statt im Sommer, die Erhöhung des nutzbaren Gefälles um 7 Prozent und eine unterirdische statt einer oberirdischen Zentrale vorgesehen waren.

Das Bundesgericht definierte zwar nicht, welche dieser Änderungen für sich allein oder in der Summe als so weitgehende Änderungen anzusehen seien, dass eine Konzessionserneuerung unumgänglich würde. Eine bereits konzessionierte Anlage darf mittels Erteilung einer Zusatzkonzession folglich in keinem Fall so markant verändert oder die Nutzung derart gesteigert werden, dass die Änderung einem neuen Nutzungskonzept entspricht oder grosse zusätzliche Auswirkungen auf Gewässer und Umwelt resultieren. Es lässt sich somit festhalten, dass das Bundesgericht die Möglichkeit der Erteilung von Zusatzkonzessionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen hat, auch wenn es im konkreten Fall entschied, es sei eine Neukonzessionierung durchzuführen.

Daher macht es Sinn, sich auf die Regelung in anderen Kantonen abzustützen. Das betrifft einerseits die genannte Regelung im Kanton Bern. Zusätzlich wird neu auch die Regelung des Kantons Zürich berücksichtigt. § 17 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich (KonzV WWG; Ordnungsnummer 724.211) besagt, dass eine Zusatzkonzession erteilt wird, wenn die Bruttoleistung einer bestehenden Wasserkraftnutzung erhöht wird, sofern sie weniger als 20 Prozent beträgt (§17 Abs. 1 KonzV WWG). Die Vernehmlassungsvorlage hatte die kombinierte Erhöhung der konzessionierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer und der konzessionierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers noch generell als wesentliche Änderung qualifiziert.

Manche Begehren beruhten darauf, dass gewisse Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage missverstanden wurden, da sie offenbar zu knapp ausgefallen waren. Vor diesem Hintergrund wurden die Ausführungen im vorliegenden Bericht und Antrag ergänzt und geschärft.

### **3.3. Berücksichtigung der Anliegen**

Nach der Vernehmlassung wurde die Vorlage in folgenden Punkten angepasst:

- Betreffend die Erhöhung der Wassermenge und der Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers wird mit einer Klammerbemerkung im Erlasstext klargestellt, dass als Beurteilungskriterien die gesamthaft konzessionierte Wassermenge bzw. die gesamt konzessionierte Bruttofallhöhe massgeblich sind (Art. 2a<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a und b).
- In Artikel 2a<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe d wird die kombinierte Erhöhung der konzessionierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer und der konzessionierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers neu als grundsätzlich unwesentlich taxiert, vorausgesetzt, die daraus resultierende Bruttoleistung wird um weniger als 10 Prozent erhöht.

- Was die in Artikel 2a<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe e genannte Änderung der Art der Nutzung als wesentliche Änderung bei der Wasserkraftnutzung betrifft, wird im Erlasstext zur Klärung der Hinweis aufgenommen, dass die Änderung des ursprünglich vorgesehenen Nutzungskonzepts gemeint ist (und nicht etwa die Schaffung von weiteren Speichermöglichkeiten zur Erhöhung des Winteranteils).
- Und schliesslich wird bei der Aufzählung bei den nach Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe d einzureichenden Unterlagen auf Angaben zum Restwert am Ende der Wasserrechtskonzession verzichtet.

### **3.4. Folgende Anliegen blieben im Gesetz unberücksichtigt:**

- Eine Gesamtrevision des Gewässernutzungsgesetzes und deren Verordnung ist in Anbetracht der geplanten Änderungen nicht angezeigt.
- Die Restwassermengen werden erst bei einer Neukonzessionierung oder einer wesentlichen Änderung einer Konzession auf die aktuellen, gesetzlichen Vorschriften angepasst.
- Die Kann-Formulierung bei Artikel 5 wird belassen, da insbesondere bei der Nutzung des Grundwassers und der Erdwärme die Rekonzessionierung bereits im vereinfachten Verfahren abgehandelt wird.
- An den grundsätzlichen Mechanismen der Restwertanerkennung und der Möglichkeit zum Abschluss von Restwertvereinbarungen wird festgehalten.
- Auf die Aufnahme eines zusätzlichen Beurteilungskriteriums hinsichtlich der Vergrößerung der Seeoberfläche wird verzichtet. Die vorgeschlagene Formulierung führt dazu, dass eine Staudammerhöhung in der Regel eine wesentliche Konzessionsänderung darstellen würde.

## **4. Erläuterungen zu den Bestimmungen**

### **4.1. Zu Artikel 2a<sup>bis</sup>**

In diesem neu eingefügten Absatz wird die Schwelle für wesentliche Änderungen einer Konzession geregelt. Im Umkehrschluss werden damit auch die unwesentlichen Änderungen definiert. Eine unwesentliche Änderung einer Wasserkraftanlage bedingt damit lediglich eine Zusatzkonzession und keine Konzessionserneuerung. Dazu Folgendes:

In Artikel 7 Absatz 2 GNV ist bezüglich Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft festgehalten, dass jede Änderung der konzessionierten Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Bewilligung des Regierungsrats bedarf. Zudem wurde festgelegt, dass bei wesentlichen Änderungen ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen ist. Dabei werden aber die Kriterien für die Wesentlichkeit einer Änderung nicht näher ausgeführt, was bei Vorhaben zu Kraftwerksausbauten zu Fragen und Diskussionen Anlass gibt.

Konkret zeigt sich das am Beispiel der wieder im Raum stehenden Staudammerhöhung des Göschenalpstausee beim Kraftwerk Göschenen. Mit der Staudammerhöhung um 15 Meter liegt aktuell ein Projekt von nationalem Interesse vor, das in der laufenden Konzession umgesetzt werden soll. Die Begründung liegt in den in Aussicht gestellten Bundessubventionen von 60 Prozent der Investitions-

summe. Mit diesen Investitionsbeiträgen und einer Restwertvereinbarung (für Kosten, die nicht während der verbleibenden Konzessionsdauer abgeschrieben werden können) kann dieses Projekt wirtschaftlich umgesetzt werden.

Um Planungssicherheit zu erreichen, braucht es eine Anpassung der Gewässernutzungsverordnung, in der definiert ist, was eine wesentliche bzw. eine unwesentliche Änderung in der laufenden Konzession ist. Eine Neukonzessionierung knapp 20 Jahre vor Ablauf der bestehenden Konzession kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage, da damit zusätzliche Auflagen (z. B. höhere Restwassermengen) anfallen würden. Im Weiteren ist man am «goldenen Ende» der Konzession angelangt und produziert den Strom zu günstigen Konditionen, da die Anlagen weitgehend abgeschrieben sind.

In Anlehnung an Artikel 12 Absatz 2 das Wassernutzungsgesetz des Kantons Bern wird deshalb vorgeschlagen, die GNV zu ergänzen. Im Berner WNG wird dabei unterschieden, ob Neu- oder Umbauten von Anlagenteilen wesentlich oder unwesentlich sind und dementsprechend eine Neukonzessionierung nötig wird oder eine Zusatzkonzession erteilt werden kann. Diese Kriterien sollen für die GNV übernommen werden, wobei sie ausgehend aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens teilweise ergänzt und präzisiert werden.

Als wesentliche Änderung werden dabei die Nutzung eines anderen Gewässers, die Erhöhung der gesamthaft konzessionierten Wassermenge um mehr als 10 Prozent, die Erhöhung der gesamthaft konzessionierten Bruttofallhöhe um mehr als 5 Prozent, die Kombination aus Erhöhung der Wassermenge und Bruttofallhöhe, wenn die daraus resultierende Bruttoleistung um mehr als 10 Prozent erhöht wird, oder die Änderung der Nutzungsart gegenüber dem ursprünglichen Nutzungskonzept taxiert.

#### **4.2. Zu Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe d**

Diese Bestimmung regelt die einzureichenden Unterlagen für eine Restwertanerkennung. Bei Buchstabe d wird die Offenlegung der Anlagenbuchhaltung verlangt, damit die für den Heimfall relevanten Anlageinformationen wie Anschaffungswert, Aktivierungsdatum, Nutzungs- respektive Abschreibedauer sowie Buchwert am Stichtag vorliegen. Dazu Folgendes:

Sofern dies in der jeweiligen Wasserrechtskonzession festgehalten wurde, erfolgt am Ende der sogenannte Heimfall. Dies bedeutet, dass die Kraftwerksanlagen vom Konzessionär an den Konzessionsgeber (Gewässereigentümer) übergehen. Dabei gilt es, zwischen den trockenen Anlagenteile (Generatoren, Transformatoren, usw.) und den nassen Anlagenteile (Stauseen, Druckleitungen, usw.) zu unterscheiden. Für die trockenen Anlagenteile muss der Konzessionsgeber eine angemessene respektive «billige» Entschädigung entrichten. Die nassen Anlagenteile kann er gratis übernehmen. Für Investitionen in nasse Anlagenteile, die während der verbleibenden Konzessionsdauer nicht vollständig abgeschrieben werden können, kann der Konzessionär mit dem Konzessionsgeber eine Restwertabgeltung vereinbaren. Der Konzessionär, der im Hinblick auf den Heimfall für eine Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestition eine Restwertanerkennung erreichen will, hat der zuständigen Direktion ein schriftliches Gesuch um Restwertanerkennung einzureichen. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden in Artikel 9a Absatz 2 GNV aufgeführt. Im Hinblick auf den Heimfall der Kraftwerke ist für den Konzessionsgeber wichtig zu wissen, welche Anlagewerte am Ende der Konzession übernom-

men werden und welche Entschädigungen dabei zu entrichten sind. Deshalb ist vorgesehen, die Aufzählung in Artikel 9a Absatz 2 GNV dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich eine vollständige Anlagebuchhaltung eingereicht werden muss.

#### **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Der Kanton Uri unterstützt in seiner Energiestrategie 2015 den Ausbau der Wasserkraft. Dabei soll unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden, das vorhandene Nutzungspotenzial optimal ausgebaut werden. Die vorliegende Revision der Gewässernutzungsverordnung berücksichtigt diese Ziele und trägt dazu bei, dass sie erreicht werden können.

#### **6. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Änderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Zudem haben sie weder personelle noch organisatorische Auswirkungen. Sie haben auch keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

#### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Gewässernutzungsverordnung, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

#### Beilagen

- Änderungerlass GNV (Beilage 1)
- Synopse (Beilage 2)